



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Übernommene Kammerbeiträge sind Arbeitslohn

Stand: 11.05.2006

Mit Urteil vom 27.3.2006 (5 K 2776/03) hat das FG Rheinland-Pfalz entschieden, dass die Übernahme von Pflichtkammerbeiträgen für angestellte Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.

Auch in diesem Fall sind die Kammerbeiträge für die Geschäftsführer nicht ausschließlich betrieblich veranlasst. Denn steuerpflichtiger Arbeitslohn kennzeichnet sich durch Zufluss beim Arbeitnehmer von Bezügen oder geldwerten Vorteilen, die für die Arbeitsleistung gewährt werden. Etwas anderes gilt nur, wenn sich der Vorteil lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweist. Dann wird er im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse gewährt.

Bei den Kammerbeiträgen gibt es jedoch ein mindestens gleichwertiges Interesse der betroffenen Steuerberater-Geschäftsführer. Diese haben nämlich einen finanziellen Vorteil, denn neben ihrem Gehalt sind sie von einer jährlich zu zahlenden Beitragsverbindlichkeit gegenüber der Steuerberaterkammer befreit worden. Darüber hinaus können sie als Mitglieder der Steuerberaterkammer deren Leistungen in Anspruch nehmen. Die Kammermitgliedschaft und die Beitragszahlung sind für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zwingende Voraussetzung der Berufsausübung, unabhängig von Selbstständigkeit oder einem Angestelltenverhältnis.

Die Zahlung der Beiträge gehört zu dem Aufwand, der zur Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten getätigt werden muss, was wiederum zu Arbeitslohn führt. Die Kammerbeiträge sind demnach Werbungskosten, deren Übernahme durch den Arbeitgeber hat Entlohnungscharakter und ist damit keine notwendige Begleiterscheinung einer betriebsfunktionalen Zielsetzung. Damit scheidet ein überwiegendes eigenbetriebliches Interesse aus.



Hinweis: Mit dem Urteil des FG Rheinland-Pfalz handelt es sich um die erste Entscheidung zu angestellten Geschäftsführern. Die bisherige Rechtsprechung hatte bei der Übernahme von Kammerbeiträgen von angestellten Steuerberatern ohne Geschäftsführerfunktion bereits steuerpflichtigen Arbeitslohn angenommen, das hat beispielsweise das FG Düsseldorf mit Urteil vom 3.4.2003 entschieden (10 K 3063/00 H).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

bernhard.fuchs@rafuchs.de

fuchs@axis.de